

Amtliche Bekanntmachung

Bekanntmachung der Auflösung des Schulverbandes in Kaarst für die Martinusschule, Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Lernen – Zweckverband der Städte Kaarst und Korschenbroich.

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes des Schulverbandes in Kaarst für die Martinusschule, Förderschule mit dem Schwerpunkt Lernen“ hat in Ihrer Sitzung am 24.04.2013 einstimmig beschlossen:

„Der Schulverband Kaarst-Korschenbroich für die Martinusschule, Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Lernen, löst sich mit Wirkung zum 31.12.2013 auf.“

Genehmigung

Gem. § 20 Abs. 4 Satz 2 und § 10 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in Verbindung mit § 78 Abs. 8 SchulG NRW in den jeweils zur Zeit gültigen Fassungen genehmigte die Bezirksregierung Düsseldorf am 22.07.2015 rückwirkend im Einvernehmen mit der Kommunalaufsicht für den Rhein-Kreis-Neuss den Beschluss des Schulverbandes in Kaarst für die Martinusschule, Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Lernen vom 24.04.2013 über seine eigene Auflösung zum 31.12.2013.

Kaarst, den 17.08.2015

Der Verbandsvorsteher

Franz-Josef Moormann

Bekanntmachungsanordnung

Die Auflösung des Zweckverbandes „Schulverband in Kaarst für die Martinusschule, Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Lernen der Städte Kaarst und Korschenbroich“ wird hiermit gem. § 20 Abs. 4 i.V. m. § 10 Abs. 1 GkG NRW bekannt gemacht. Gem. § 11 Abs. 2 GkG NRW tritt die Auflösung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung der Auflösung in Kraft.

Hinweis:

Gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW i.V.m. dem GKG kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
3. der Verbandsvorsteher hat den Verbandsbeschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber des Zweckverbands vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kaarst, den 17.08.2015

Der Verbandsvorsteher

Franz-Josef Moormann